



Vorsitzende: Dr. Christoph Lanzendörfer --- Prof. Dr. Rainer Hartmann
Am Bahnhof 1 ☆ 27211 Bassum ☆ e-mail über: fraktion@spd-bassum.de

Bassum, den 29. August 2022

SPD-Fraktion ☆ Alte Poststr. 11 ☆ 27211 Bassum

Herrn

Bürgermeister Christian Porsch

Alte Poststraße 10

27211 Bassum

Antrag auf Einrichtung eines lokalen Energiehärtefall-Fonds

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian,

wir bitten, folgenden Antrag den Gremien für Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der EON Avacon Überlegungen für einen Energie-Härtefallfond für Heiz- und Stromkosten anzustellen und diesen Fond einzuführen, der im Falle drohender finanzieller Überforderung von Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden kann. Die durch die Niedersächsische Landesregierung in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 50 Millionen Euro zur Unterstützung lokaler Härtefallfonds muss hierbei eine zentrale Rolle spielen. Die finanziellen Mittel für den lokalen Härtefallfond müssen im bestehenden Haushalt umgewidmet werden oder sind durch einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Begründung:

Die massiven Preissteigerungen in vielen Bereichen des Lebens sorgen bei nahezu allen Bürgerinnen und Bürgern aktuell für große Sorgen, teilweise zu Existenzängsten. Es ist unsere Aufgabe, die aus der Energiekrise resultierende soziale Krise bestmöglich abzufedern. Für die aktuelle Situation hat die Niedersächsische Landesregierung gemeinsam mit Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Sozialverbänden, Energieversorgern und weiteren PartnerInnen das Konzept eines „Härtefallfonds“ erarbeitet.

Auch in Bassum wird ein solcher Härtefallfond erforderlich sein. Unser Ziel muss sein, bestehende soziale Notlagen abzufedern und die Entstehung weiterer Notlagen bestmöglich zu verhindern. Hier muss eine Härtefallregelung erarbeitet werden, bei der soziale Kriterien zum Tragen kommen. Zielgruppe sind hierbei Menschen mit geringem verfügbarem Einkommen, die sich zur Abwendung oder Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen nicht selbst helfen

können und ein Kostenübernahmeanspruch nach den Vorschriften des SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Lanzendörfer

gez. Prof. Dr. Rainer Hartmann